

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00012 vom 20. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2024.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00012 du 20 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00012 del 20 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Streitigkeiten

aus

einer

Zusatzversicherung

zur

sozialen

Krankenversicherung

unterstehen

gemäss

Art.

E. 1.2

).

Dies

schmälert

das

Interesse

an

der

Wahrheitsfindung

im

vorliegenden

Fall

ebenfalls.

Insgesamt

überwiegt

das
Interesse
der
Beklagten
an
der
Wahrheitsfindung
die
nicht
unerhebliche
Persönlichkeitsverletzung
bei
der
Beschaffung
des
Bild materials
nicht .
Dies
verdeutlicht
ein
Vergleich
mit
der
Rechtsprechung
zur
Zulässigkeit
von
Observationen
durch
private
Krankentaggeldversicherer.
Demnach
ist
eine

Observation
mit
Bilddaufnahmen
in
der
Regel
nur
dann
zulässig,
wenn
sie
zur
Erreichung
ihres
Zwecks,
der
Verhinderung
von
Versicherungs betrug,
objektiv
geboten
ist
(BGE
136
III
410
E.
E. 1.3
.1). 3.3 3.3.1
Z u
prüfen
ist
vorab ,
ob

die
von
der
Beklagten
eingereichten
Fotos
der
Klägerin
bei
der
Arbeit
in
ihrem
Kosmetiksalon
(Urk.
11/47
S.
2
und
7-9)
als
rechtswidrig
beschaffte
Beweismittel
im
Sinne
von
Art.
152
Abs.
2
ZPO
zu
qualifizieren

sind ,
die
im
vorliegenden
Prozess
nicht
berücksichtigt
werden
dürfen . 3.3.2
Gemäss
übereinstimmender
beziehungsweise
unstrittiger
Darstellung
der
Parteien
buchte
Frau
C.____
als
«Lockvogel»
im
Auftrag
de r
ehemaligen
Arbeitgeber in
der
Klägerin
am
5.
Mai
2022
einen
Termin

im

Kosmetiksalon

« A.____ »

(Urk.

10

S.

6,

Urk.

14

S.

5).

Alsdann

machte

jemand

–

laut

Angaben

der

Beklagte n

C.____

am

5.

Mai

2022

ab

9.30

(Urk.

10

S.

6,

Urk.

14

S.

5

f.) ,
gemäss
der
Klägerin
eine
unbekannte
Person
zu
einem
unklaren
Zeitpunkt
(Urk.
14
S.
8)
–
Bilder
der
Klägerin
bei
der
Arbeit
im
Kosmetiksalon
« A. ___ ».
Die
entsprechenden
Fotos
wurden
der
Beklagten
von
der
ehemaligen

Arbeit geber in
übermittelt
(Urk.
10
S.
6
f.)
und
fanden
Eingang
in
ihre
Akten
als
Urk.
11/47
S.
2
und
7-9 . 3.3.3
Nach
Art.
152
Abs.
2
ZPO
werden
rechtswidrig
beschaffte
Beweismittel
nur
berücksichtigt,
wenn
das

Interesse

an

der

Wahrheitsfindung

überwiegt .

Diese

Bestimmung

ist

von

Amtes

wegen

zu

beachten.

Das

Interesse

an

der

Wahrheitsfindung

hängt

vom

Verfahrensgrundsatz

(Verhandlungs-

oder

Untersuchungsmaxime)

und

Streitwert

ab.

Zu

übertreffen

ist

das

Schutzinteresse

des

Rechtsgutes,

das
bei
der
Beweismittelbeschaffung
verletzt
wurde.
Dieses
hängt
vom
beeinträchtigten
Rechtsgut,
der
Intensität
der
Beeinträchtigung
sowie
allfälligen
Mitwirkungspflichten
und
-obliegenheiten
beziehungsweise
Verweigerungsrechten
ab
(vgl.
Peter
Guyan,
in:
Basler
Kommentar,
Schweizerische
Zivilprozessordnung,
4.
Aufl .
2025,

N.
10
und
12
ff.
zu
Art.
152). 3.3.4
Vorliegend
ist
fraglich,
ob
das
Vorgehen
des
«Lockvogels»
beziehungsweise
des
ehemaligen
Arbeitgebers
den
privatrechtlichen
Schutz
der
Persönlichkeit
der
Klägerin
nach
Art.
28
ZGB
verletzt
hat.
Gemäss

Art.
28
Abs.
2
ZGB
ist
eine
Verletzung
der
Persönlichkeit
widerrechtlich,
wenn
sie
nicht
durch
Einwilligung
des
Verletzten,
durch
ein
überwiegendes
privates
oder
öffentliches
Interesse
oder
durch
Gesetz
gerechtfertigt
ist.
Die
Bildaufnahmen
der
Klägerin

wurden
nicht
in
der
Öffentlichkeit ,
sondern
am
Arbeitsplatz
der
Klägerin
im
Kosmetiksalon
« A.____ »
gemacht ,
mithin
in
einem
geschlossenen
Raum.
Dieser
ist
dem
Privatbereich
zuzuordnen
(vgl.
BGE
136
II I
410
E.
3.4-5;
Andreas
Meili,
in:

Basler
Kommentar
ZGB
I,
7.
Aufl.
2022,
N.
26
zu
Art.
28;
Trechsel/Lehmkuhl,
in:
Schweizerisches
Strafgesetzbuch,
Praxiskommentar,
4.
Aufl.
2021,
N.
4
zu
Art.
179 quater).
Die
Beklagte
widerspricht
der
Darstellung
der
Klägerin,
dass
das

Bildmaterial
ohne
ihre
Einwilligung
und
ihr
Wissen
aufgenommen
beziehungsweise
der
ehemaligen
Arbeitgeberin
ausgehändigt
wurde
(Urk.
14
S.
15) .
Indes
substantiiert
sie
ihre
Bestreitung
nicht
(Urk.
E. 1.3.1
Gemäss
Art.
E. 1.3.2
)
zu
beweisen,
dass
die

Klägerin
am
5.
Mai
2022
trotz
ärztlich
attestierter
vollständiger
Arbeitsunfähigkeit
im
Kosmetiksalon
« A.____ »
gearbeitet
hat .
Unbestrittenermassen
erhielt
die
Neukundin
C.____ ,
die
am
3.
Mai
2022
eine
Gesichtsbehandlung
bei
der
Klägerin
gebucht
hatte,
über
die

Internet- Buchungsplattform

B.____

eine

B estätigung

des

Behandlungstermins

vom

5.

Mai

2022

um

9.30

Uhr

(Urk.

10

S.

5

f.,

Urk.

11/11 ,

Urk.

14

S.

6,

Urk.

15/35).

Die

Klägerin

macht

diesbezüglich

aber

geltend,

wegen

ihrer

krankheitsbedingten
Arbeitsunfähigkeit
habe
ihre
Geschäftspartnerin
erfolglos
versucht,
der
Kundin
telefonisch
vorzuschlagen,
die
Behandlung
selbst
-
in
Vertretung
der
Klägerin
-
durchzuführen.
Da
C.____
unter
der
angegebenen
Telefonnummer
nicht
erreichbar
gewesen
sei,
habe
die
Geschäftspartnerin

den
Termin
anschliessend
über
die
Online-Plattform
B.____
storniert
(Urk.
14
S.
6) .
Diese
Darstellung
wird
durch
die
eingereichte
Stornierung
des
Behandlungstermins
über
B.____
(Urk.
15/36;
vgl.
auch
Urk.
15/37-38)
gestützt .
Die
Beklagte
argumentiert
zwar,

die
Stornierung
hätte
erst
nachträglich
erstellt
und
rückdatiert
werden
können ,
vermag
für
diese
von
der
Klägerin
bestrittene
Darstellung
aber
keinen
Beweis
zu
liefern
(Urk.
10
S.
8).
Der
Klägerin
ist
weiter
beizupflichten ,
dass
aus

den
von
der
Beklagten
eingereichten
Online- Rezensionen
ihrer
Arbeit
im
Kosmetiksalon
« A.____ »
nicht
auf
das
Datum
der
entsprechenden
Behandlung en
geschlossen
werden
kann
(Urk.
14
S.
8 ,
Urk.
11/47
S.
1,
3
und
5).
Die
Beklagte

offeriert
die
Zeugenbefragung
des
ehemaligen
Vorgesetzten
der
Klägerin,
Dr.
med.
dent.
D.____ ,
von
C.____
sowie
von
deren
Bruder,
mit
dem
C.____
während
der
«Lockvogel-Aktion»
angeblich
über
Vi de ocall
verbunden
war
(Urk.
10
S.
6
f. ;

vgl.
auch
Urk.
14
S.
5
f.) .
Diese
Belastungszeugen
waren
allesamt
in
die
gemäss
vorstehender
Erwägung
zivilrechtlich
und
möglicherweise
auch
strafrechtlich
unzulässige
«Lockvogel-Aktion» ,
der
eine
fragwürdige
Motivation
zugrunde
lag,
involviert .
I m
Falle
einer
Zeugenbefragung

würde
dies
ihrer
Glaubwürdigkeit
schaden ,
soweit
ihre
Aussagen
nicht
ohnehin
unter
das
von
Amtes
wegen
zu
beachtende
Beweisverwertungsverbot
gemäss
Art.
152
Abs.
2
ZPO
fielen .
Denn
Wahrnehmungen
der
angerufenen
Zeugen,
die
ausschliesslich
aufgrund
einer

unzulässigen
Beweismittelbeschaffung
gemacht
wurden,
sind
ebenfalls
nicht
zulässig
(vgl.
Peter
Guyan,
a.a.O.,
N.
15
zu
Art.
152).
Selbst
wenn
die
Belastungszeugen
von
ihrem
beschränkten
Verweigerungsrecht
nach
Art.
166
Abs.
1
lit.
a
ZPO
keinen

Gebrauch
machen
würden ,
käme
ihren
(zulässigen)
Aussagen,
soweit
sie
die
Klägerin
belasten,
jedenfalls
kein
höherer
Beweiswert
zu
als
den
für
die
Klägerin
günstigen
Aussagen
der
von
ihr
benannten
Entlastungszeugen
(Urk.
14
S.
7) .
Auffällig

ist
im
Übrigen,
dass
die
ehemalige
Arbeitgeberin
sich
in
der
arbeitsrechtlichen
Streitigkeit
mit
der
Klägerin
betreffend
ihre
fristlose
Kündigung
auf
einen
Vergleich
einliess
und
ihr
eineinhalb
Monatslöhne
nachbezahlte
(Urk.
2/27 ,
Urk.
14
S.
12 ;

vgl.
auch
Urk.
2/13-14),
was
auf
Zweifel
an
der
Rechtmässigkeit
der
–
ebenfalls
mit
der
angeblichen
Arbeitstätigkeit
am
5.
Mai
2022
begründeten
(Urk.
1
S.
5,
Urk.
2/10)
–
fristlosen
Entlassung
hindeutet.
Es
kann

deshalb
in
antizipierter
Beweiswürdigung
auf
die
von
beiden
Parteien
in
diesem
Zusammenhang
beantragten
Zeugenbefragungen
verzichtet
werden,
da
hiervon
keine
entscheidwesentlichen
neuen
Erkenntnisse
zu
erwarten
sind
(vgl.
das
Urteil
des
Bundesgerichts
4A_680/2014
vom
29.
April

2015

E.

4.4.1

mit

weiteren

Hinweisen).

Gleiches

gilt

für

die

von

der

Beklagten

verlangte

Edition

der

die

Klägerin

betreffenden

Akten

der

Arbeitslosenkasse

Unia

(Urk.

18

S.

4) .

In

diesem

Zusammenhang

hat

die

Beklagte

nämlich

der
Darstellung
der
Klägerin,
dass
C.____
einen
Fragebogen
der
Arbeitslosenkasse
vom

E. 1.4

Am

1.

Januar

2022

ist

das

revidierte

Versicherungsvertragsgesetz

(nVVG)

in

Kraft

getreten.

Gemäss

der

Übergangsbestimmung

in

Art.

103a

nVVG

gelten

für

Verträge,

die
vor
dem
Inkrafttreten
der
Änderung
vom
19.
Juni
2020
abgeschlossen
worden
sind,
die
folgenden
Bestimmungen
des
neuen
Rechts:
die
Formvorschriften
(lit.
a)
und
das
Kündigungsrecht
nach
den
Artikeln
35a
und
35b
nVVG
(lit.

b).
Alle
anderen
Bestimmungen
gelten
lediglich
für
neu
abgeschlossene
Verträge
(vgl.
die
Botschaft
zur
Änderung
des
Versicherungsvertragsgesetzes
vom
28.
Juni
2017,
BBl
2017
5089
ff.,
5136;
vgl.
auch
Stephan
Fuhrer,
Deutliche
Verbesserungen
für
die

Kunden
von
Versicherungen,
in:
Plädoyer
2/2021,
S.
40
ff.,
S.
49).
Der
Versicherungsvertrag,
welcher
der
vorliegenden
Streitsache
zugrunde
liegt,
wurde
am
30.
Dezember
2020
und
somit
vor
dem
Inkrafttreten
des
revidierten
Versicherungsvertragsgesetzes
abgeschlossen
(Urk.

11/58) .
Damit
gelangen
abgesehen
von
den
Formvorschriften
und
dem
Kündigungsrecht
die
Bestimmungen
des
VVG
zur
Anwendung,
wie
sie
bis
Ende
2021
gegolten
haben.
Sie
werden
daher
nachfolgend,
soweit
nichts
anderes
vermerkt
ist,
in
der

bis
Ende
2021
gültig
gewesenen
Fassung
zitiert. 2 .

E. 1.5

mit
Hinweis
auf
BGE
128
V
149
E.
3b).
Der
Anmeldebestätigung
der
Arbeitslosenkasse
vom
7.
Juli
2022
(Urk.
7)
sowie
dem
Gesuch
der
Arbeitslosenkasse
um
Amts-

und
Verwaltungshilfe
vom
10.
Februar
2025
(Urk.
20;
vgl.
auch
Urk.
21)
ist
zu
entnehmen,
dass
die
Klägerin
im
Zeitraum
vom
13.
Mai
bis
E. 2
E.
1.1).
Kollektive
Kranken taggeld versicherungen
werden
vom
Bundesgericht
wie
alle

weiteren
Taggeld versicherungen
in
ständiger
Praxis
unter
den
Begriff
der
Zusatzversicherung
zur
sozialen
Krankenversicherung
subsumiert
(BGE
142
V
448
E.
4.1).
Das
Sozialversicherungsgericht
ist
als
einzige
kantonale
Gerichtsinanz
für
Klagen
über
Streitigkeiten
aus
Zusatzversicherungen
zur

sozialen
Kranken versicherung
nach
dem
Bundesgesetz
über
die
Krankenversicherung
(KVG)
zuständig
(Art.

E. 2.1

Unbestrittenermassen
(Urk.

1

S.

2

f.

und

E. 2.2

Nach

Art.

87

VVG

steht

demjenigen,

zu

dessen

Gunsten

eine

kollektive

Unfall-

oder

Krankenversicherung

abgeschlossen
worden
ist,
mit
dem
Eintritt
des
Unfalls
oder
der
Krankheit
ein
selbständiges
Forderungsrecht
gegen
den
Versicherer
zu
(Urteil
des
Bundesgerichts
4A_10/2016
vom
8.
September
2016
E.
4.1
mit
Hinweis
auf
BGE
141
III

112

E.

4.3,

nicht

publiziert

in

BGE

142

III

671).

Die

Parteien

gehen

zu

Recht

darin

einig

(Urk.

1

S.

3,

Urk.

10

S.

3),

dass

die

Klägerin

gestützt

auf

diese

Bestimmung

und

bei

Vorliegen
der
übrigen
Voraussetzungen
Krankentaggelder
direkt
von
der
Beklagten
einfordern
kann,
womit
ihre
Aktivlegitimation
zu
bejahen
ist. 2. 3
Die
Klägerin
macht
zusammengefasst
geltend,
die
Beklagte
schulde
ihr
ein
Krankentaggeld
von
Fr.
120.05
auf
Basis
einer

100%igen
Arbeitsunfähigkeit
vom
1.
bis
29.
Mai
2022
(29
Tage ,
entsprechend
Fr.
3'481.45),
einer
80%igen
Arbeitsunfähigkeit
vom
30.
Mai
bis
30.
Juni
2022
(32
Tage
x
Fr.
120.05
entsprechend
Fr.
3'841.60) ,
einer
60%igen
Arbeitsunfähigkeit

im
Juli
2022
(31
Tage
x
Fr.
120.05
entsprechend
Fr.
3'721.55),
einer
40%igen
Arbeitsunfähigkeit
im
August
2022
(31
Tage
à
total
Fr.
1488.62)
sowie
einer
60%igen
Arbeitsunfähigkeit
im
September
2022
(30
Tage
x
Fr.

120.05

entsprechend

Fr.

3'601.05) ,

was

gesamthaft

Fr.

1 6 ' 134 . 2 5

ergibt ,

zuzüglich

Zins

zu

5

%

ab

1.

Oktober

2020

(Urk.

1

S.

4-1 3 ,

Urk.

E. 2.2.3

und

4.2.1;

Urteil

des

Bundesgerichts

4A_110/2017

vom

27.

Juli

2017

E.
5.3)
und
sich
auf
jedermann
zugängliche
Bereiche
im
öffentlichen
Raum
beschränkt
(BGE
136
III
410
E.
4.4;
Urteil
des
Bundesgerichts
4A_110/2017
vom
27.
Juli
2017
E.
5.3 ;
vgl.
auch
BGE
143
I
377

E.
5.1.2).
Hier
stehen
nach
dem
Gesagten
aber
Aufnahmen
im
Privatbereich
zur
Diskussion,
und
es
ist
zumindest
fraglich,
ob
das
Ziel
der
Verhinderung
von
Versicherungsbetrug
nicht
mit
weniger
weit
gehenden
Massnahmen
hätte
erreicht
werden

können.
Erschwerend
kommt
hinzu,
dass
das
Bildmaterial
nicht
durch
den
Versicherer
im
Rahmen
einer
Observation,
sondern
von
der
ehemaligen
Arbeitgeber in
in
eigener
Initiative
(und
möglicherweise
in
Verletzung
von
Art.
179 quater
StGB)
beschafft
wurde.
Offenbar

ging
es
ihr
darum ,
einen
Grund
für
eine
fristlose
Kündigung
der
Klägerin
zu
erhalten,
wobei
auch
Vorwürfe
der
Klägerin
über
eine
Mobbingsituation
am
Arbeitsplatz
im
Raum
standen
(Urk.
14
S.
2-4).
Und
schliesslich
verstösst

der
Einsatz
eines
«Lockvogels»
gegen
das
Gebot
eines
fairen
Verfahrens,
weil
der
Klägerin
damit
quasi
eine
Falle
gestellt
und
ihr
Handeln
beeinflusst
werden
sollte
(vgl.
BGE
143
I
377
E.
5.1.1
mit
weiteren
Hinweisen).

Vor
diesem
Hintergrund
sind
die
Bilder
der
Klägerin
in
Urk.
11/47
S.
2
und
7-9
antragsgemäss
als
widerrechtlich
beschaffte
Beweismittel
aus
dem
Recht
zu
weisen. 3. 4
Selbst
wenn
die
Bild er
der
Klägerin
bei
der
Arbeit

im
Kosmetiksalon
« A.____ »
als
Beweismittel
zuzulassen
wäre n ,
lässt
sich
diese n
das
Aufnahmedatum
nicht
entnehmen
(vgl.
Urk.
11/47
S.
2
und
7-9) ;
trotz
entsprechende m
Einwand
der
Klägerin
(Urk.
14
S.
8)
macht
die
Beklagte
nicht

geltend,
das
Datum
der
Fotos
lasse
sich
anderweitig
beweisen
(Urk.
10
S.
7) .
Mithin
ist
das
Bildmaterial
ohnehin
nicht
geeignet,
die
von
der
Beklagten
behauptete
Erwerbstätigkeit
der
Klägerin
am
5.
Mai
2022
zu
belegen.

Auch
die
weiteren
Beweise
reichen
nicht,
um
mit
dem
massgeblichen
Beweisgrad
der
vollen
Überzeugung
(vgl.
vorstehend

E.

E. 2.6

;

140

III

16

E.

2.5;

140

III

24

E.

3.3.3).

Am

1.

Januar

2025

ist

eine
Teilrevision
von
Art.
177
der
Zivilprozessordnung
(ZPO)
in
Kraft
getreten.
Danach
gelten
nun
ausdrücklich
auch
private
Gutachten
als
Urkunden
und
damit
als
Beweismittel
(Art.
168
ZPO).
Diese
Bestimmung
ist
auf
den
vorliegenden,
am

1.

Januar

2025

bereits

rechtshängigen

Prozess

anwendbar

(Art.

407f

ZPO).

Da

sowohl

die

Klägerin

(Urk.

14

S.

9)

als

auch

die

Beklagte

vom

Urkunden charakter

beziehungsweise

der

grundsätzlichen

Beweiseignung

der

vorliegenden

Arztberichte

ausgehen

(Urk.

10

S.
12
f.),
kann
darauf
verzichtet
werden,
die
Parteien
im
Sinne
des
rechtlichen
Gehörs
auf
diese
Rechtsänderung
aufmerksam
zu
machen
und
ihnen
die
Gelegenheit
einzuräumen,
sich
in
diesem
Zusammenhang
nochmals
zum
Streitgegenstand
zu
äussern. 4.3.2

Das
Arztzeugnis
wird
beweisrechtlich
den
Zeugnisurkunden
zugeordnet,
welche
dadurch
gekennzeichnet
sind,
dass
sie
Aufzeichnungen
über
das
Wissen
einer
Person
von
Tatsachen
enthalten
(BSK
ZPO-Dolge,
Art.
177
N.
9).
Arztzeugnisse
beweisen
grundsätzlich
nur,
dass
die

Erklärung
von
der
aus stellenden
Person
abgegeben
wurde.
Aufgrund
des
Fachwissens
der
ausstellenden
Person
sowie
der
strafrechtlichen
Sanktion
(Art.
318
StGB)
kann
zunächst
von
der
Richtigkeit
eines
Arztzeugnisses
ausgegangen
werden.
Der
Beweiswert
wird
jedoch
erschüttert,

wenn
zum
Beispiel
der
Arzt
den
Patienten
nicht
untersucht
und
ausschliesslich
auf
dessen
Aussagen
abgestellt
hat,
bei
telefonischen
Diagnosen
sowie
bei
widersprüchlichem
Verhalten
des
Patienten
während
bescheinigter
Arbeitsunfähigkeit
(BSK
ZPO-Dolge,
Art.
177
N.
13).

Solchenfalls
hat
die
beweisführende
Partei
bei
unveränderter
Beweislast
den
vollen
Beweis
für
die
mit
dem
Arztzeugnis
bescheinigten
Tatsachen
zu
erbringen. 4.4
4.4.1
Beim
ersten,
ausführlichen
Bericht
der
behandelnden
Psychiaterin
Dr.
E.____
vom
4.
Juni
2022

handelt
es
sich
um
einen
Formularbericht
der
Helsana.
Die
Ärztin
beantwortete
sämtliche
Fragen
eingehend
und
legte
insbesondere
anhand
konkreter
Befunde
und
Einschränkungen
dar,
dass
die
Klägerin
–
im
Einklang
mit
den
zuvor
ausgestellten
Zeugnissen

–

ab

März

2021

zunächst

in

sämtlichen

Tätigkeiten

zu

100

%

arbeitsunfähig

gewesen

sei

und

ab

30.

Mai

2022

als

Dentalassistentin

bei

einem

anderen

Arbeitgeber

wieder

mit

einem

Pensum

von

20

%

arbeiten

könne

(Urk.
2/19).
Entgegen
der
Behauptung
der
Beklagten
(Urk.
10
S.
12)
kann
dem
Bericht
nicht
entnommen
werden,
dass
einzig
eine
Arbeits platzproblematik
vorliegt.
Gegen
diese
Behauptung
sprechen
die
von
Dr.
E.____
festgehaltenen
psychopathologischen
Befunde
und

die
Attestierung
einer
80%igen
Arbeitsunfähigkeit
auch
bei
einem
anderen
Arbeitgeber.
Die
genaue
diagnostische
Einordnung
der
psychischen
Symptomatik
ist
von
untergeordneter
Bedeutung .
Deshalb
ist
der
Einwand
der
Beklagten,
Dr.
E.____
habe
lediglich
eine
Anpassungsstörung
und

keine
depressive
Episode
diagnostiziert
(Urk.
10
S.
12),
unbehelflich .
Z udem
gehen
die
meisten
im
Bericht
festgehaltenen
Befunde
und
Einschränkungen
üblicherweise
auch
mit
einer
depressiven
Störung
einher ,
welche
im
Abschlussbericht
vom
23.
Mai
2024
denn

auch
zumindest
differential diagnostisch
erwogen
wurde
(Urk.
28
S.
1) .
Der
von
der
Beklagten
vorgebrachte
Umstand
(Urk.
10
S.
12) ,
dass
die
Klägerin
durch
Dr.
E.____
einzig
mittels
einer
kognitiven
Verhaltenstherapie
behandelt
wurde
(Urk.
2/19

S.
2) ,
vermag
den
Beweiswert
ihrer
Einschätzung
der
Arbeitsfähigkeit
ebenfalls
nicht
zu
erschüttern ,
zumal
die
blosse
Ablehnung
einer
medikamentösen
Behandlung
noch
nicht
für
einen
fehlenden
Leidensdruck
spricht .
Das
Gesagte
gilt
umso
mehr
für
den

zweiten
Bericht
von
Dr.
E.____
vom
23.
Mai
2024 ,
worin
sämtliche
früheren
Angaben
bestätigt
und
sogar
noch
weiter
ausgeführt
werden
(Urk.
28 ;
vgl.
auch
Urk.
15/42).
Weil
die
Klägerin
während
der
Zeit
ihrer
Arbeitsunfähigkeit

nachweislich
in
regelmässiger
Behandlung
bei
Dr.
E.____
stand,
kann
der
Beklagten
nicht
beigepflichtet
werden,
dass
der
Abschlussbericht
vom
23.
Mai
2024
nicht
auf
echtzeitlichen
Befunden
beruhe
(Urk.
18
S.
4
f.).
Es
kann
ohne

Weiteres
davon
ausgegangen
werden,
dass
Dr.
E.____
bei
der
Verfassung
dieses
Berichts
auf
ihre
in
der
Krankengeschichte
notierten
Wahrnehmungen
und
Erkenntnisse
zurückgreifen
konnte.
Weitere
Aspekte,
welche
den
Beweiswert
der
Berichte
vom
4.
Juni
2022

und
23.
Mai
2024
zu
erschüttern
vermöchten,
werden
von
der
Beklagten
nicht
vorgebracht
(vgl.
auch
vorstehend
E.
4.3.2) .
Insbesondere
kann
nach
dem
Gesagten
nicht
davon
ausgegangen
werden,
dass
die
Klägerin
am
5.
Mai
2022

trotz
attestierter
vollständiger
Arbeitsunfähigkeit
in
ihrem
Kosmetikstudio
arbeitete
(vorstehend
E.
3.4).
Die
Klägerin
weist
im
Übrigen
zu
Recht
darauf
hin,
dass
der
Gesundheitszustand
zu
Beginn
einer
psychischen
Erkrankung
oft
besonders
instabil
ist
und
in

dieser
Phase
auch
zur
Sicherstellung
des
therapeutischen
Erfolgs
nicht
zu
hohe
Anforderungen
an
den
Nachweis
einer
krankheitsbedingten
Arbeitsunfähigkeit
gestellt
werden
dürfen
(Urk.
14
S.
13). 4.4.2
In
Kenntnis
der
beweiskräftigen
Berichte
von
Dr.
E.____
vom

4.
Juni
2022
und
23.
Mai
2024
sowie
der
bei
ihr
regelmässig
durchgeführten
Konsultationen
besteht
entgegen
der
Ansicht
der
Beklagten
kein
Grund,
die
Richtigkeit
ihrer
nicht
begründeten
Arztzeugnisse
zu
bezweifeln
(Urk.
10
S.
8) .

Darin
wird
bereits
ab
1.
Juli
2022
nur
noch
eine
60%ige
Arbeitsunfähigkeit
attestiert,
und
ab
Oktober
2022
macht
die
Klägerin
keine
Arbeitsunfähigkeit
mehr
geltend.
Immerhin
kann
gestützt
auf
die
glaubwürdigen
Ausführungen
in
der
Replik

und
im
Abschluss bericht
von
Dr.
E.____
vom
23.
Mai
2024
davon
ausgegangen
werden,
dass
vom
1.
bis
E. 7
der
Schweizerischen
Zivilprozessordnung,
ZPO,
in
Verbindung
mit
§
2
Abs.
2
lit.
b
des
Gesetzes
über

das
Sozialversicherungsgericht,
GSVGer;
BGE
138
III
2
E.
1.2.2),
ohne
dass
vorgängig
ein
Schlichtungsverfahren
durchzuführen
ist
(BGE
138
III
558
E.
4).
Das
Verfahren
richtet
sich
nach
der
ZPO,
wobei
das
vereinfachte
Verfahren
zur

Anwendung

gelangt

(Art.

243

Abs.

2

lit.

f

ZPO).

Die

für

das

Sozialversicherungsgericht

verbindliche

Regelung

der

örtlichen

Zuständigkeit

im

Bereich

der

Zusatzversicherungen

zur

sozialen

Kranken versicherung

findet

sich

in

Art.

32

ZPO.

Demnach

ist

bei

Streitigkeiten
aus
Konsumentenverträgen
für
Klagen
der
Konsumentin
oder
des
Konsumenten
das
Gericht
am
Wohnsitz
oder
Sitz
einer
der
Parteien
zuständig
(Art.
32
Abs.
1
lit.
a
ZPO).
Die
Klägerin
und
die
Beklagte
haben
ihren

Wohnsitz
beziehungsweise
Sitz
im
Kanton
Z.____ ;
damit
ist
auch
die
örtliche
Zuständigkeit
des
Sozial versicherungsgerichts
des
Kantons
Zürich
gegeben.

E. 7.1

Gemäss
Art.
114
lit.
e
ZPO
ist
das
Verfahren
kostenlos.
Zu
den
Prozesskosten
gehören
die

Gerichtskosten
und
die
Parteientschädigung
(Art.
95
Abs.
1
ZPO).
Aus
der
Formulierung
von
Art.
114
ZPO
ergibt
sich,
dass
dessen
lit.
e
nur
die
Gerichtskosten
betrifft,
nicht
aber
die
Prozessentschädigung
an
die
Gegenpartei
(Urteil

des
Bundesgerichtes
4A_194/2010
vom
17.
November
2010
E.
2.2.1,
nicht
publiziert
in:
BGE
137
III
47) .
Die
Parteientschädigung
umfasst
den
Ersatz
der
notwendigen
Auslagen,
die
Kosten
einer
berufsmässigen
Vertretung
sowie
in
begründeten
Fällen
eine

angemessene
Umtriebsentschädigung,
wenn
eine
Partei
nicht
berufsmässig
vertreten
ist
(Art.
95
Abs.
3
ZPO).
Die
Kantone
sind
zuständig,
die
Tarife
für
die
Prozesskosten
festzusetzen
(Art.
96
ZPO).
Das
zürcherische
Ausführungsgesetz
zur
ZPO,
das
Gesetz

über
die
Gerichts-
und
Behördenorganisation
im
Zivil-
und
Strafprozess
(GOG),
enthält
keine
für
das
Sozialversicherungsgericht
anwendbare
Tarifbestimmung
(vgl.
7.
Titel
des
GOG).
Dasselbe
gilt
für
die
zürcherische
Verordnung
über
die
Anwaltsgebühren.
Diese
regelt
ausdrücklich

nur
die
Parteientschädigungen
vor
den
Schlichtungs behörden,
den
Zivilgerichten
und
den
Strafbehörden.

Die
Bemessung
der
Parteientschädigung
richtet
sich
somit
nach
§

E. 7.2

Die
Kläger in
obsiegt
gemessen
am
eingeklagten
Betrag
von
Fr.
16'134.25
im
Umfang
von

rund
90
% .
Unter
Berücksichtigung
dieses
Umstandes
sowie
der
übrigen
massgebenden
Kriterien
rechtfertigt
es
sich,
der
Klägerin
eine
um
einen
Zehntel
reduzierte
Parteientschädigung
von
Fr.
3 ' 7 00.--
(inklusive
Barauslagen
und
Mehrwertsteuer)
zuzusprechen.

E. 7.3

Auch
die

–

nach
dem
Gesagten
im
Umfang
von
rund
10
%
obsiegende

–

Beklagte
verlangt
die
Zusprechung
einer
Parteientschädigung
(Urk.
10
S.
2).
Nach
der
Praxis
des
Bundesgerichts,
die
schon
vor
dem
Inkrafttreten
der
ZPO

bestand
und
weiterhin
massgebend
ist,
gilt
jedoch
der
Grundsatz,
dass
der
nicht
durch
einen
externen
Anwalt
vertretenen
Partei
-
versicherte
Person
oder
Versicherungsträger
-
keine
Parteientschädigung
zusteht,
sofern
ihr
kein
besonderer
Aufwand
entstanden
ist

(BGE
133
III
439
E.
4;
Urteile
des
Bundesgerichts
4A_355/2013
vom
22.
Oktober
2013
E.
4.2
und
4A_109/2013
vom
27.
August
2013
E.
5).
Die
Beklagte
ist
nicht
anwaltlich
vertreten
und
ihr
Aufwand
im

vorliegenden
Verfahren
kann
nicht
als
ausserordentlich
im
Sinne
der
dargelegten
Rechtsprechung
bezeichnet
werden.
Ihr
ist
daher
für
ihr
Obsiegen
keine
Parteientschädigung
zuzusprechen. 8.
Entsprechend
dem
Antrag
vom
10.
Februar
2025
(Urk.
20 ;
vgl.
auch
Urk.

25)
ist
auch
der
Unia
Arbeitslosenkasse
eine
Kopie
des
Urteils
zuzustellen
(vgl.
auch
Urk.
22-23). Der
Einzelrichter
erkennt: 1.
In
teilweiser
Gutheissung
der
Klage
wird
die
Beklagte
verpflichtet,
der
Klägerin
den
Betrag
von
Fr.
14'694.70
zuzüglich

Zins
zu
5
%
seit
6.
März
2024
zu
bezahlen.
Im
Mehrbetrag
wird
die
Klage
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Die
Beklagte
wird
verpflichtet,
der
Klägerin
eine
reduzierte
Parteientschädigung
von
Fr.
3'700.--
(inkl.
Barauslagen

und
MWST)
zu
bezahlen. 4.
Der
Beklagten
wird
keine
Prozessentschädigung
zugesprochen. 5.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwältin
Christine
Fleisch ,
unter
Beilage
je
einer
Kopie
von
Urk.
20 ,
25
und
31 - Helsana
Versicherungen
AG ,
unter
Beilage
je
einer
Kopie

von
Urk.
20
und
25 - Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht
FINMA - Unia
Arbeitslosenkasse,
Althardstrasse
10,
8105
Regensdorf 6.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
in
Zivilsachen
nach
Art.
72
ff.
in
Verbindung
mit

Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht
(BGG)
eingereicht
werden.
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli

bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
1000
Lausanne
14,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren

Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber BachofnerKlemmt

E. 8

des

Schweizerischen

Zivilgesetzbuchs

(ZGB)

hat,

wo

es

das

Gesetz

nicht

anders

bestimmt,

derjenige

das

Vorhandensein

einer

behaupteten

Tatsache

zu

beweisen,

der

aus

ihr

Rechte

ableitet.

Demgemäss

hat

die
Partei,
die
einen
Anspruch
geltend
macht,
die
rechtsbegründenden
Tatsachen
zu
beweisen,
während
die
Beweislast
für
die
rechtsaufhebenden
beziehungsweise
rechts vernichtenden
oder
rechtshindernden
Tatsachen
bei
der
Partei
liegt,
die
den
Untergang
des
Anspruchs
behauptet
oder

dessen
Entstehung
oder
Durch setzbarkeit
bestreitet.
Diese
Grundregel
kann
durch
abweichende
gesetzliche
Beweislastvorschriften
verdrängt
werden
und
ist
im
Einzelfall
zu
konkretisieren
(BGE
128
III
271
E.
2a/aa).
Sie
gilt
auch
im
Bereich
des
Versicherungsvertrags .
Nach

dieser
Grundregel
hat
der
Anspruchsberechtigte
-
in
der
Regel
der
Versicherungsnehmer,
der
versicherte
Dritte
oder
der
Begünstigte
-
die
Tatsachen
zur
«Begründung
des
Versicherungsanspruches»
(Marginalie
zu
Art.
39
VVG)
zu
beweisen,
also
namentlich
das

Bestehen
eines
Versicherungsvertrags,
den
Eintritt
des
Versicherungsfalls
und
den
Umfang
des
Anspruchs.
Nach
der
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
obliegt
es
auch
der
versicherten
Person
zu
beweisen,
dass
sie
(weiterhin)
arbeitsunfähig
ist
und
daher
Anspruch
auf

Taggeld er
hat,
wenn
die
Versicherung
zunächst
Taggeld er
ausbezahlt
hat
und
sodann
geltend
macht,
die
Umstände
hätten
sich
geändert
oder
die
Leistungen
sein
von
vornherein
zu
Unrecht
erbracht
worden
und
die
versicherte
Person
sei
(wieder)

arbeitsfähig
(vgl.
BGE
141
III
241
E.
3.1;
Urteil
des
Bundesgerichts
4A_246/2015
vom
17.
August
2015
E.
2.2).
Den
Versicherer
trifft
die
Beweislast
für
Tatsachen,
die
ihn
zu
einer
Kürzung
oder
Verweigerung
der
vertraglichen

Leistung
berechtigten
oder
die
den
Versicherungsvertrag
gegenüber
dem
Anspruchsberechtigten
unverbindlich
machen
(z.B.
wegen
betrügerischer
Begründung
des
Versicherungsanspruches:
Art.
40
VVG).
Anspruchsberechtigter
und
Versicherer
haben
im
Streit
um
vertragliche
Leistungen
je
ihr
eigenes
Beweisthema
und

hierfür
je
den
Hauptbeweis
zu
erbringen
(BGE
148
III
105
E.
3.1;
BGE
130
III
321
E.
3.1).
E. 12
,
Urk.
10
S.
2
f.)
war
die
Klägerin
über
die
von
ihrem
damaligen
Arbeitgeber

mit
der
Beklagten
abgeschlossene
kollektive
Krankentaggeldversicherung
Helsana
Business
Salary
Krankheit
(Vertrags-Nr.
...)
ab
dem
1.
Januar
2021
für
ein
Taggeld
von
80
%
des
Brutto Lohns
gegen
Krankheit
versichert,
und
zwar
für
eine
Leistungsdauer
von

maximal
730
Tagen
abzüglich
einer
Wartefrist
von
30
Tagen.
Gemäss
Police
waren
die
Allgemeinen
Vertragsbedingungen
(AVB)
Ausgabe
2014
(Urk.
11/57)
anwendbar.
Die
Versicherung
war
als
Schadensversicherung
ausgestaltet
(Urk.
11/58).
Das
Taggeld
betrug
bei
100%iger

Arbeitsunfähigkeit

Fr.

120.05

(Urk.

1

S.

12,

Urk.

2/30,

Urk.

10

S.

15).

E. 12.1

AVB

anteilmässig

entsprechend

der

dann

geltenden

60%igen

Arbeits unfähigkeit

auszurichten

(Urk.

10

S.

15) .

Dies

ergibt

eine n

Ansatz

von

Fr.

72.05

(Fr.

120.05

x

60

%). 5.2

Nach

dem

Gesagten

setzt

sich

der

Taggeldanspruch

der

Klägerin

wie

folgt

zusammen: Zeitraum Arbeitsunfähigkeit Taggeldhöhe 1.

bis

29.

Mai

2022 100

% 29

Tage

à

Fr.

120.05

=

Fr.

3 ' 481.45 30.

Mai

bis

3 0.

Juni

2022 80

%

E. 14

S.

10).

Die

Beklagte

stellt

sich

demgegenüber

auf

den

Standpunkt,

die

Klägerin

sei

am

5.

Mai

2022

im

Kosmetiksalon

« A.____ »

tätig

gewesen,

obwohl

sie

für

diese

Zeit

mittels

Arbeitsunfähigkeitszeugnissen

eine

100%ige

krankheitsbedingte

Arbeitsunfähigkeit
geltend
gemacht
und
entsprechende
Taggeldzahlungen
von
ihr
gefordert
habe
(Urk.
10
S.
14).
Deshalb
seien
die
Voraussetzungen
von
Art.
40
VVG
erfüllt,
und
es
bestehe
keine
Versicherungsdeckung
bezüglich
der
behaupteten
krankheitsbedingten
Arbeitsunfähigkeit
(Urk.

10

S.

13

ff.).

Selbst

bei

Bejahung

einer

Deckung

bestünde

kein

Anspruch

auf

die

geforderten

Taggelder ,

da

die

Klägerin

den

Nachweis

der

behaupteten

durchgehenden

krankheits bedingten

Arbeitsunfähigkeit

vom

1.

Mai

bis

30.

September

2022

nicht

erbringen
könne
(Urk.
10
S.
16).
Die
Klägerin
führt
in
der
Replik
ergänzend
aus,
mit
dem
von
der
Beklagten
eingereichten
Bildmaterial
könne
nicht
bewiesen
werden,
dass
sie
am
5.
Mai
2022
gearbeitet
habe.
Im

Übrigen
handle
es
sich
um
rechtswidrig
beschaffte
Beweismittel,
welche
gestützt
auf
Art.
152
Abs.
2
ZPO
nicht
berücksichtigt
werden
dürf t e n
(Urk.
E. 15
S.
15).
Dem
entgegnet
die
Beklagte
in
ihrer
Duplik,
selbst
wenn
von

materiell
rechtswidrig
erlangten
Beweismitteln
ausgegangen
werde,
müssten
diese
vorliegend
beachtet
werden,
da
das
Interesse
an
der
Wahrheits findung
überwiege
(Urk.

E. 18

S.

7).

Es

erscheint

realitätsfremd,

dass

die

Klägerin

der

Verwendung

der

Fotos

durch

die

ehemalige
Arbeitgeberin
oder
die
Beklagte
zu
ihren
Lasten
zugestimmt
habe
(vgl.
auch
Andreas
Meili ,
a.a.O.,
N.

E. 21

zu
Art.
28,
wonach
die
Verwendung
einer
mit
Einverständnis
gemachten
Aufnahme
in
einem
ganz
anderen
Zusammenhang
unzulässig

ist).
Der
Beklagten
gelingt
der
ihr
obliegende
(vgl.
Andreas
Meili ,
a.a.O.,
N.
56
zu
Art.
28)
Beweis
für
das
Vorliegen
einer
Einwilligung
der
Klägerin
folgich
nicht .
Damit
steht
grundsätzlich
fest,
dass
die
fraglichen
Bildaufnahmen

das
Persönlichkeitsrecht
der
Klägerin
am
eigenen
Bild
und
ihr
Recht
auf
Privatsphäre
verletzt en
(vgl.
auch
BGE
136
III
410
E.
3.4-5).
Es
kann
hier
offen
bleiben,
ob
das
Vorgehen
der
ehemaligen
Arbeitgeberin
beziehungsweise
des

«Lockvogels»
auch
den
Straftatbestand
von
Art.
179 quater
StGB
(Verletzung
des
Geheim-
oder
Privatbereichs
durch
Aufnahmegeräte)
erfüllt
(wofür
aber
einiges
spricht).
Dem
gegenüber
steht
das
Interesse
an
der
Wahrheitsfindung
beziehungsweise
das
private
und
öffentliche
Interesse

der
Versicherung
und
der
dahinter
stehenden
Versichertengemeinschaft
an
der
Aufdeckung
und
Vermeidung
von
Versicherungsbetrug .
Ins
Gewicht
fällt
dabei,
dass
die
Klägerin
gegenüber
der
Beklagten
einen
Anspruch
erhebt
und
deshalb
verpflichtet
ist,
an
Abklärungen
ihres

Gesundheitszustands

mitzuwirken,

und

zu

dulden

hat,

dass

allenfalls

auch

ohne

ihr

Wissen

von

der

Versicherung

die

objektiv

gebotenen

Untersuchungen

durchgeführt

werden

(vgl.

BGE

136

III

410

E.

E. 22

Juli

2022

zum

umstrittenen

Sachverhalt

nicht

beantwortet
habe
(Urk.
14
S.
7,
Urk.
15/41) ,
nicht
wider sprochen
(Urk.
18
S.
4).
Im
Übrigen
fällt
auf,
dass
C.____
t rotz
Aufforderung
der
Beklagten
(Urk.
11/44;
vgl.
auch
Urk.
14
S.
7
f.)
keine

Quittung
der
angeblich
am
5.
Mai
2022
erfolgten
Gesichtsb ehandlung
durch
die
Klägerin
vorlegen
konnte
(Urk.
11/46).
Dies
mutet
angesichts
ihrer
übrigen
Bemühungen,
die
behauptete
Behandlung
zu
beweisen,
seltsam
an.
Gesamthaft
betrachtet
gelingt
der
Beklagten

der
Beweis,
dass
die
Klägerin
am
5.
Mai
2022
trotz
ärztlich
bescheinigter
100%iger
Arbeitsunfähigkeit
gearbeitet
hat ,
nicht.
Damit
ist
auch
eine
Täuschung
im
Sinne
von
Art.
40
VVG
nicht
erwiesen. 4. 4.1
Strittig
und
zu
prüfen

ist
sodann ,
ob
die
von
der
Klägerin
behauptete
krankheitsbedingte
Arbeitsunfähigkeit
von
100
%
vom
1.
bis
29.
Mai
2022,
80
%
vom
30.
Mai
bis
30.
Juni
2022,
60
%
im
Juli
und
September

2022
sowie
40
%
im
August
2022
durch
die
eingereichten
Arbeitsunfähigkeitszeugnisse
und
Berichte
der
behandelnden
Psychiaterin
Dr.
E.____
(Urk.
1
S.
11 ,
Urk.
14
S.
10)
mit
dem
ordentlichen
Beweismass
der
vollen
Überzeugung
(vorstehend

E.
1.3.2)
ausgewiesen
ist.
Die
Beklagte
bestreitet
dies
(Urk.
10
S.
16)
und
macht
geltend,
die
im
Arztbericht
von
Dr.
E.____
vom
4.
Juni
2022
bescheinigte
80%ige
Arbeitsunfähigkeit
in
einer
anderen
als
der
bisherigen

Tätigkeit

sei

nicht

nachvollziehbar

begründet

worden:

Da

gemäss

Dr.

E.____

eine

Rückkehr

an

den

angestammten

Arbeitsplatz

ausgeschlossen

sei,

handle

es

sich

um

eine

Arbeitsplatzproblematik.

Die

behandelnde

Psychiaterin

habe

keine

depressive

Episode,

welche

allenfalls

eine

Arbeitsunfähigkeit

auslösen

könnte,

sondern

eine

Anpassungsstörung

diagnostiziert .

Zudem

habe

sie

lediglich

eine

kognitive

Verhaltenstherapie

durchgeführt ;

eine

psychiatrische

Medikation

sei

nicht

erfolgt

(Urk.

10

S.

12 ,

Urk.

31

S.

2).

Die

für

den

weitergehenden

Zeitraum

bis
zum
30.
September
2022
eingereichten
Arbeitsunfähigkeitszeugnisse
enthielten
sodann
gar
keine
Begründung
(Urk.
10
S.
13).
Weiter
liessen
sich
dem
nachträglich
eingereichten
Bericht
von
Dr.
E.____
vom
E. 23
März
bis
22.
September
2022
sowie

zum
gesundheitlichen
Verlauf
ausser
dem
Befund
nach
AMDP
bei
der
Behandlungsaufnahme
vom
22.
März
2022
keine
echtzeitlich
erhobenen
Befunde
entnehmen .
Dort
sei
eine
mittelgradige
depressive
Episode
zudem
lediglich
differentialdiagnostisch
in
Betracht
gezogen
worden.
Gemäss

der
Psychiaterin
sei
der
Behandlungsverlauf
durch
verschiedene
Belastungsfaktoren
(Dauerkonflikt
mit
dem
Arbeitgeber,
finanzielle
Schwierigkeiten,
Jobsuche,
Trennungskonflikt
mit
Partner)
erschwert
gewesen,
wobei
unklar
bleibe,
weshalb
diese n
Krankheitswert
zukomme
und
diese
geeignet
sein,
sich
auf
die

Arbeitsfähigkeit

auszuwirken.

Der

Behandlungsabschluss

beruhe

einzig

auf

der

subjektiven

Aussage

der

Klägerin,

wonach

sie

sich

Ende

September

2022

viel

besser

gefühlt

habe.

Auch

dieser

Bericht

vermöge

deshalb

die

behauptete

Arbeitsunfähigkeit

nicht

zu

beweisen

(Urk.

18

S.

4

f. ,

Urk.

31).

Die

Beweislast

für

die

behauptete

Arbeitsunfähigkeit

liegt

bei

der

Klägerin

(vorstehend

E.

1.3.1). 4.2

Den

von

den

Parteien

angeführten

Arztberichten

beziehungsweise

Belegstellen

ist

folgendes

zu

entnehmen:

Laut

Arbeitsunfähigkeitszeugnissen

der

behandelnden

Psychiaterin

Dr.

E. ____

war

die

Klägerin

unter

anderem

vom

E. 25

April

bis

5.

Mai

2022

infolge

Krankheit

zu

100

%

arbeitsunfähig

(Urk.

2/ 9

S.

3).

In

w eiteren

Zeugnissen

der

behandelnden

Psychiaterin

wird

eine

krankheits bedingte

100%ige

Arbeitsunfähigkeit

unter

anderem

vom

6.

bis

20.

Mai

sowie

21.

bis

E. 29

.

Mai

bescheinigt

(Urk.

2/15 ;

vgl.

auch

Urk.

1

S.

12) ,

ferner

eine

80%ige

Arbeitsunfähigkeit

vom

E. 30

Mai

2022

bei

einem
anderen
Arbeitgeber
zu
20
%
zumutbar,
wegen
des
Mobbings
aber
nicht
beim
bisherigen
Arbeitgeber
(Urk.
2/19
S.
1
f.).
Laut
weiteren
Zeugnissen
von
Dr.
E.____
war
die
Klägerin
vom
1.
bis
E. 31
Juli

2022
ebenfalls
Anspruch
auf
Taggelder
auf
Basis
eine r
vollständigen
Arbeitsunfähigkeit
in
Höhe
von
Fr.
120.05.
An
sich
hätte
die
Klägerin
nach
dem
Gesagten
gestützt
auf
Art.
100
VVG
in
Verbindung
mit
Art.
73
Abs.

1

KVG

während

der

Phase

40%iger

Arbeits unfähigkeit

im

August

2022

Anspruch

auf

ein

halbes

Taggeld.

Da

das

Sozialversicherungsgericht

ihr

nach

Art.

58

ZPO

nicht

mehr

zusprechen

darf,

als

sie

verlangt ,

ist

ihr

für

den

August
2022
wie
in
der
Replik
beantragt
ein
Taggeldbetrag
von
gesamthaft
Fr.
1 ' 488.60,
entsprechend
40
%
eines
ganzen
Taggeldes
(Urk.
14
S.
10),
zuzusprechen.
Im
September
2022
war
die
Klägerin
nicht
mehr
arbeitslos
(Urk.

20) .

Wie

die

Beklagte

zu

Recht

geltend

macht,

ist

ihr

Taggeld

für

diesen

Monat

gestützt

auf

Art.

E. 32

zu

Art.

41),

gelangt

Art.

41

Abs.

1

VVG

zur

Anwendung.

Demnach

wird

die

Forderung

aus

dem
Versicherungsvertrag
mit
dem
Ablauf
von
vier
Wochen,
von
dem
Zeitpunkt
an
gerechnet,
fällig,
in
dem
der
Versicherer
Angaben
erhalten
hat,
aus
denen
er
sich
von
der
Richtigkeit
des
Anspruchs
überzeugen
kann
(sogenannte
Deliberationsfrist).

Prinzipiell
gerät
der
Versicherer
unmittelbar
mit
dem
Eintreffen
der
Mahnung
in
Verzug.
Der
erste
Tag
des
Zinsenlaufs
ist
der
auf
das
Eintreffen
der
Mahnung
folgende
Tag
(Art.
100
Abs.
1
VVG
in
Verbindung
mit

Art.
102
Abs.
1
und
Art.
104
Abs.
1
OR;
vgl.
Widmer
Lüchinger/Wiegand,
in:
Widmer
Lüchinger/Oser
(Hrsg.),
Basler
Kommentar
zum
Obligationenrecht
I,
7.
Auflage,
Basel
2020,
Rz
3
zu
Art.
104
OR).
Fälligkeit
und

Verzug
treten
sofort
ein,
und
die
Deliberationsfrist
von
vier
Wochen
gemäss
Art.
41
VVG
sowie
eine
Mahnung
werden
überflüssig,
wenn
der
Versicherer
nach
Klärung
der
Anspruchsbegründung
seine
Leistungspflicht
zu
Unrecht
definitiv
ablehnt
(vgl.
Süsskind,

a.a.O.,
Rz.
24
und
E. 33
zu
Art.
41). 6.3
Weder
begründet
die
Klägerin ,
weshalb
sie
die
eingeklagte
Taggeldforderung
ab
1.
Oktober
2022
verzinst
haben
will ,
noch
verweist
sie
auf
diesbezügliche
Beweismittel
(vgl.
Urk.
1
S.

2

und

13),

obschon

sie

die

Behauptungs-

und

Beweislast

für

die

obgenannten

Verzugsvoraussetzungen

trägt

(vgl.

vorstehend

E.

1.2-3

sowie

Widmer

Lüchinger/Wiegand,

a.a.O.,

Rz.

15

zu

Art.

102).

Da

ein

früherer

Verzugseintritt

weder

hinreichend

behauptet

noch
bewiesen
wurde,
hat
die
Beklagte
den
geschuldeten
Taggeldbetrag
von
Fr.
14'694.70
ab
der
Klageeinleitung ,
die
als
Mahnung
gilt
(Widmer
Lüchinger/Wiegand ,
a.a.O.,
Rz.
9
zu
Art.
102),
respektive
ab
der
Zustellung
der
Klageschrift
am

6 .

März

20 24

(Urk.

5)

mit

5

%

zu

verzinsen. 7.

E. 34

Abs.

3

GSVGer

ist

die

Höhe

der

gerichtlich

festzu setzenden

Entschädigung

nach

der

Bedeutung

der

Streitsache,

der

Schwierigkeit

des

Prozesses

und

dem

Mass

des

Obsiegens,
jedoch
ohne
Rücksicht
auf
den
Streit wert
festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.